

Wirth – Rechtsanwälte | Carmerstraße 8 | 10623 Berlin

Carmerstr. 8 | 10623 Berlin

Tel.: 030 - 319 805 44-0

Fax: 030 - 319 805 44-1

info@wirth-rae.com

www.wirth-rae.com

Berlin, 20.08.2014

UNSER AKTENZEICHEN:

15/14

Rechtliche Stellungnahme zu insolvenzrechtlichen Aspekten bei der Übertragung von Kundenbeständen von Fonds Finanz auf den Vermittler

Einleitung

Mit rechtlicher Stellungnahme vom 24.06.2014 haben wir eine Stellungnahme bzw. ein Kurzgutachten zu der Möglichkeit der Übertragung von Kundenbeständen von einem Maklerpool auf den Vermittler abgegeben. Diese Stellungnahme ist auf der Webseite von Fonds Finanz öffentlich abrufbar. In dieser Stellungnahme haben wir mit Blick auf die konkreten Regelungen bei Fonds Finanz Empfehlungen abgeben, wie die Bestandsübertragung sinnvoller Weise im Interesse der Vermittler zur Wahrung ihrer Courtageansprüche umgesetzt werden kann. Fonds Finanz ist den von uns ausgesprochenen Empfehlungen - teilweise sogar weitergehender, als von uns empfohlen - gefolgt. Es wurde jedoch in den nachfolgenden Wochen häufig die Frage aufgeworfen, welche Auswirkungen eine theoretische Insolvenz von Fonds Finanz oder eines anderen Pools, der dieses Konzept ebenfalls einführt oder bereits eingeführt hat, für einen Vermittler mit einer entsprechenden Vertriebsvereinbarung hat. Wir haben diese Frage nachfolgend in einer ergänzenden Stellungnahme am konkreten Beispiel von Fonds Finanz betrachtet.

I. Welche Auswirkungen hätte eine Insolvenz von Fonds Finanz auf die Vertriebsvereinbarung sowie auf die Kündigungsmöglichkeit des Vermittlers?

Im Fall einer Insolvenz von Fonds Finanz besteht für den Vermittler das Risiko, dass er mangels einer eigenen Courtagezusage des Produktgebers keine direkten Ansprüche auf Courtage gegen den Produktgeber hat. Er hat auf der Grundlage des mit Fonds Finanz geschlossenen Vertriebsvertrages lediglich Ansprüche auf Courtage gegenüber Fonds Finanz. Die Courtageansprüche sind nach den vorliegenden vertraglichen Regelungen nur dann entstanden, wenn auch Fonds Finanz eine Courtage vom Produktgeber erhält.

Norman Wirth

Rechtsanwalt, Partner

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Finanzwirt

Daniel Berger

Rechtsanwalt, Partner

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Tobias Strübing LL.M.

Rechtsanwalt, Partner

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Katrin Windoffer

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Fachanwältin für Verkehrsrecht

Alexander Sajkow

Rechtsanwalt

Dietmar Goerz

Rechtsanwalt

• **VERSICHERUNGSRECHT**

• **BANK- UND KAPITALANLAGERECHT**

• **GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ**

• **VERMITTLERRECHT**

• **VERTRIEBSRECHT**

Die Ansprüche des Vermittlers gegen Fonds Finanz sind im Fall einer Insolvenz von Fonds Finanz als einfache Insolvenzforderungen nicht werthaltig. Deswegen ist es für den Vermittler wichtig, dass er sich auch im Fall einer möglicherweise drohenden Insolvenz von Fonds Finanz schnell von der bestehenden Vertriebsvereinbarung lösen kann und seine vermittelten Kundenbestände übertragen bekommt, um somit hieraus resultierende künftige Courtagezahlungen zu erhalten.

Im Falle der Insolvenz sind neben den vertraglichen Vereinbarungen die Regelungen der Insolvenzordnung (InsO) zu beachten, die weitreichende Regelungen zur Sicherung der Insolvenzmasse im Interesse aller Gläubiger treffen.

Paragraf 103 Insolvenzordnung und die dort nachfolgenden Paragraphen (§§ 103 ff. InsO) geben dem Insolvenzverwalter im Zusammenhang mit der Erfüllung gegenseitiger Verträge im Interesse der Sicherung der Insolvenzmasse umfangreiche Rechte und Befugnisse, mit denen er beispielsweise die Erfüllung von bestehenden Verträgen verlangen kann, oder diese einseitig beenden kann. Die Insolvenzordnung regelt für bestimmte Verträge beispielsweise, dass der Insolvenzverwalter wählen kann, ob der Vertrag erfüllt oder beendet wird. Es wird teilweise auch das Erlöschen von Verträgen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens geregelt. So soll nach Paragraf 116 InsO ein vom Insolvenzschuldner als Geschäftsherr erteilter Geschäftsbesorgungsvertrag automatisch erlöschen. Hierunter fällt beispielsweise ein Handelsvertretervertrag. Um einen solchen handelt es sich jedoch bei der Vertriebsvereinbarung zwischen Fonds Finanz und dem Vermittler nicht.

Unabhängig davon, wie man die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Fonds Finanz und dem Vermittler genau rechtlich beurteilen würde, und ob Paragraf 116 InsO analog auch auf die Vertriebsvereinbarung von Fonds Finanz anzuwenden wäre, finden sich jedenfalls in den §§ 103 ff. InsO keine Beschränkungen des Kündigungsrechtes. Somit würde eine etwaige Insolvenz von Fonds Finanz einer Beendigung der Vertriebsvereinbarung grundsätzlich nicht entgegenstehen. Entweder die Vertriebsvereinbarung endet automatisch mit Insolvenzeröffnung (so wenn die Regelung des Paragraf 116 InsO gelten würde), oder sie wird durch die Insolvenz nicht berührt und kann vom Vermittler entsprechend der vertraglichen Regelungen gekündigt werden.

Fazit:

Eine mögliche Insolvenz der Fonds Finanz würde somit einer Beendigung bzw. Kündigung der Vertriebsvereinbarung nicht entgegenstehen.

II. Stehen insolvenzrechtliche Anfechtungsregelungen einer Bestandsübertragung nach Beendigung der Vertriebsvereinbarung entgegen?

Im Fall einer möglichen Insolvenz von Fonds Finanz könnten dem Übergang des Bestandes auf den Vermittler grundsätzlich insolvenzrechtliche Anfechtungsrechte entgegenstehen. Das wäre dann der Fall, wenn der Bestand durch eine Rechtshandlung übertragen wird und diese Rechtshandlung im zeitlichen Zusammenhang mit oder in Kenntnis einer drohenden Insolvenz erfolgt. Der rechtliche Grund für ein in diesem Fall dem Insolvenzverwalter zustehendes Anfechtungsrecht ist die Tatsache, dass mit dem Bestandsübergang Fonds Finanz als möglichem Insolvenzschuldner jedenfalls künftige Courtageansprüche entgehen.

Nach den §§ 129 ff. InsO, welche Anfechtungsrechte des Insolvenzverwalters regeln, sind insbesondere Rechtshandlungen, die innerhalb einer bestimmten Frist vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen werden, und die geeignet sind, Insolvenzgläubiger zu benachteiligen, unter den im Einzelnen in der Insolvenzordnung geregelten Voraussetzungen vom Insolvenzverwalter anfechtbar. Anfechtbar sein kann danach grundsätzlich jede Rechtshandlung des späteren Insolvenzschuldners oder auch eines Dritten, die durch eine Verringerung der Insolvenzmasse zu einer Benachteiligung aller Insolvenzgläubiger führt. Das Bestehen eines solchen Anfechtungsrechts des Insolvenzverwalters hängt außerdem vom Zeitpunkt der Rechtshandlung ab und von bestimmten subjektiven Merkmalen, wie z.B. der Kenntnis des bevorzugten Gläubigers von der drohenden Insolvenz. Einzelheiten regeln die §§ 129 ff. InsO.

Eine Bestandsübertragung, verbunden mit dem Verlust von Provisions- und Courtageeinnahmen seitens Fonds Finanz als möglichem Insolvenzschuldner, im zeitlichen Zusammenhang mit einem bevorstehenden Insolvenzverfahren könnte grundsätzlich eine solche anfechtbare Rechtshandlung darstellen. Denn durch die Bestandsübertragung wird der einzelne Vermittler im Verhältnis zu anderen Vermittlern oder zu anderen Insolvenzgläubigern begünstigt und es entgehen Fonds Finanz möglicherweise Courtageeinnahmen, gegebenenfalls vielleicht sogar mögliche Einnahmen aus einem Verkauf bzw. einer wirtschaftlichen Verwertung der Bestände.

Das gilt jedenfalls in dem Fall, dass eine Bestandsübertragung in der Form erfolgt, dass Fonds Finanz im zeitlichen Zusammenhang mit einer möglichen Insolvenz eine Vereinbarung mit dem Vermittler hierzu trifft, oder eine Erklärung hierzu abgibt, die einen Übertragungsanspruch begründet. In diesem Fall kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass es sich dabei um eine anfechtbare Rechtshandlung handelt. Denn der Begriff der Rechtshandlungen in den §§ 129 ff. InsO wird grundsätzlich weit gefasst. Darunter versteht man

jedes vom Willen getragene Handeln, das rechtliche Wirkungen auslöst und Vermögen des Schuldners zum Nachteil der Insolvenzgläubiger verändern kann.

Somit besteht grundsätzlich die Gefahr, dass eine Bestandsübertragung vom Insolvenzschuldner auf den Vermittler eine solche anfechtbare Rechtshandlung darstellen kann.

Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn bereits vertraglich in den zwischen Fonds Finanz und dem Vermittler geschlossenen Vertriebsvereinbarungen eine Vorausabtretung der nach Beendigung der Vertriebsvereinbarung künftig entstehenden Courtageansprüche erfolgt. Mit der Beendigung der Vertriebsvereinbarung gehen nach den vertraglichen Vereinbarungen in Ziffer 5 der Vertriebsvereinbarung mit Fonds Finanz (*entsprechend unserem Vorschlag zur Formulierung der Vereinbarung*) der Kundenbestand und künftige Courtageansprüche auf den Vermittler über. Dem Produktgeber ist dabei nur anzuzeigen, dass der Vertriebsvertrag zwischen Fonds Finanz und Vermittler beendet ist. Dieser erklärt bereits im Vorfeld, dass er mit dem Übergang des Bestandes einverstanden ist und künftige Courtagezahlungen an den Vermittler erfolgen.

Die Beendigung der Vertriebsvereinbarung zwischen Fonds Finanz und dem Vermittler ist jederzeit auch vor und im Zusammenhang mit einer Insolvenz möglich und insolvenzrechtlich auch nicht anfechtbar. Mit Beendigung der Vertriebsvereinbarung gehen automatisch die Kundenbestände auf den Vermittler über und bereits in der Vertriebsvereinbarung wird eine Vorausabtretung der Courtageansprüche für den Fall der Beendigung der Vertriebsvereinbarung erklärt. Damit endet der Anspruch auf Zahlung der künftigen Courtage durch den Produktgeber an Fonds Finanz.

Da die Übertragung der Courtageansprüche bereits in der Vertriebsvereinbarung geregelt ist, fehlt es an einer etwaigen Rechtshandlung, die vom Insolvenzverwalter angefochten werden könnte. Denn die Beendigung des Vertriebsvertrages durch Kündigung des Vermittlers ist vertraglich gewährleistet und insolvenzrechtlich zulässig. Durch Vorausabtretung gehen die Courtageansprüche auf den Vermittler über. Rechtshandlungen, die der Insolvenzverwalter anfechten könnte, lägen dann nicht vor.

Fazit:

Wenn bereits in den Vertriebsvereinbarungen geregelt ist, dass die Kundenbestände und künftigen Courtageansprüche nach Beendigung der Vertriebsvereinbarung auf den Vermittler übergehen, liegt bereits keine Rechtshandlung vor, die der Insolvenzgläubiger anfechten könnte. Eine solche Regelung trifft Paragraf 5 der Vertriebsvereinbarung von Fonds Finanz.



— Norman Wirth

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht